



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Stadtgemeinde Mureck
Hauptplatz 30
8480 Mureck

angeschlagen am: 1.12.2021

abgenommen am: _____

Für den Bürgermeister:


(Reisenhofer Karl)

Bearb.: Ingeborg Hopfer
Tel.: +43 (3152) 2511-461
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-17373/2018-28

Feldbach, am 01.12.2021

Ggst.: Tierseuchen - Geflügelpest
Bezirk Südoststeiermark mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko;
Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 25.11.2021 mit der Geschäftszahl: 2021-0.828.410 teilt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, mit, dass am 25.11.2021 der erste Fall von Geflügelpest in Österreich (Fischamend, Niederösterreich) von der AGES bestätigt wurde und daher die 3. Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl II/488, (Änderung der Anlage I) mit 26.11.2021 in Kraft tritt. Mit dieser Änderung werden Gebiete mit erhöhtem Risiko festgelegt, in denen Maßnahmen gemäß § 8 der Geflügelpest-Verordnung angeordnet werden, da aufgrund der epidemiologischen Situation eine erhöhte Ansteckungsgefahr für Hausgeflügel zu befürchten ist.

Im Bezirk Südoststeiermark betrifft dies alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Unterlamm!

Die **letzte Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007 vom 25.11.2021 ist mit 26.11.2021 in Kraft** getreten.

Damit gelten für **alle Geflügelhalter – auch** für nicht kommerzielle **Kleinhaltungen** – die Maßnahmen gem. **§ 8 der Geflügelpest-Verordnung**. Das Ziel ist, eine Ansteckung des Hausgeflügels durch Wildvögel bestmöglich hintanzuhalten.

Folgende Biosicherheitsmaßnahmen nach Geflügelpest-Verordnung i.d.g.F. sind einzuhalten:

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

§ 8. (1) In den in Anlage 1 genannten Gebieten sind **Geflügel** und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel **dauerhaft in Stallungen** oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken ausgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen von Abs. 1 sind Betriebe mit weniger als 350 Tieren, wenn sich diese in Haltungen befinden, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder

2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(3) Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

Die do. Gemeinden werden aus gegebenem Anlass ersucht, die Bekanntmachung der Änderung der Geflügelpest – Verordnung gemäß § 9 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin i.V.

Ing.Mag. Ingo Stumpf
(elektronisch gefertigt)